

Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang "Medien und Interkulturelle Kommunikation"

vom 23.05.2001
in der Fassung vom 22.10.2003

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Master-Titel
- § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Gutachter

II. Abschlussarbeit und mündliche Prüfung

- § 6 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 9 Art und Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 10 Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung
- § 11 Ausnahmeregelungen für Personen mit Behinderung
- § 12 Zeugnis
- § 13 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 14 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master für Medien und Interkulturelle Kommunikation" ("Master of Media Studies and Intercultural Communication" [M.M.S.I.C.]

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 16 Versäumnis und Rücktritt
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Inkrafttreten

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs "Medien und Interkulturelle Kommunikation". In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 2, Abs. 2 der Studienordnung festgelegten Studienziele erreicht haben. Im schriftlichen Teil der Prüfung geht es dabei vor allem um den

Nachweis wissenschaftlich-analytischer Fähigkeiten, im mündlichen Teil vor allem um den Nachweis des Fachwissens.

§ 2 Master-Titel

Nach Bestehen der Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den Titel eines "Masters für Medien und Interkulturelle Kommunikation" ("Master of Media Studies and Intercultural Communication" [M.M.S.I.C.]).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt drei Semester. In diesem Zeitraum sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 54 Semesterwochenstunden zu absolvieren. Das vierte Semester ist das Prüfungssemester.

(2) Das Studium ist in drei Semester gegliedert, von denen die ersten beiden der Wissensvermittlung und das Dritte der Vertiefung und der Hinführung zur Masterarbeit dienen. Das vierte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit sowie der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. In den ersten beiden Studiensemestern besuchen die Studenten Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 18 LVS.

(4) Das dritte Semester besteht aus fünf weiterführenden Modulen und einem Master-Tutorium von insgesamt 18 SWS.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt wird. Diesem Prüfungsausschuss gehören an

- der Studienleiter für "Medien und Interkulturelle Kommunikation" am Südosteuropäischen Medienzentrum als Vorsitzender,
- ein Hochschullehrer aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und ein weiterer Hochschullehrer aus einer der Fakultäten der Europa-Universität Viadrina,
- ein Student des Studienganges "Medien und Interkulturelle Kommunikation",
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder der Koordinator des Studienganges "Medien und Interkulturelle Kommunikation".

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für ein Jahr bestellt. Eine

Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 5

Prüfer, Beisitzer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachter der Master-Arbeit und die Prüfer der mündlichen Master-Prüfung. Zum Prüfer und zum Gutachter kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina oder am Südosteuropäischen Medienzentrum in einem curriculumrelevanten Fach unterrichtet. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein entsprechender Hochschulabschluss. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht jedoch nicht.

(3) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren.

(4) Die Bestellung zum Prüfer soll dem Prüfer, dem Prüfungskandidaten und dem Prüfungsausschuss vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

II. Master-Prüfung

§ 6

Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit kann frühestens im 4. Semester und muss spätestens ein Semester nach Abschluss des Regelstudiums erfolgen. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist sechs Monate vor dem gewünschten mündlichen Prüfungstermin schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Nachweis eines abgeschlossenen Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiums. Über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss,
- Beleg eines vorangegangenen ordnungsgemäßen Studiums durch Einträge ins Studienbuch.

(3) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Die Teilnahme an allen modularen Lehrveranstaltungen,
- insgesamt sechs Leistungsnachweise aus modularen Lehrveranstaltungen,
- ein weiterer Leistungsnachweis aus dem Master-Tutorium.

(4) Leistungsnachweis müssen in allen sechs Modulen des Studienganges erbracht werden

(5) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich "Medien und Interkulturelle Kommunikation" selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Studienleiter für "Medien und Interkulturelle Kommunikation" oder einem an dem Studiengang beteiligten Professor des Südosteuropäischen Medienzentrums bzw. der Europa-Universität Viadrina in Abstimmung mit dem Prüfling vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Module und nach Möglichkeit in Bezug auf die Themen der vertiefenden Veranstaltungen im dritten Semester, wobei darauf zu achten ist, dass das Thema keine Wiederholung einer bereits früher erarbeiteten Magister- oder Diplom-Arbeit bzw. Dissertation ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit) kann der Bearbeitungszeitraum um maximal 1 Monat verlängert werden.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Abgabefrist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 10. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung im folgenden Semester anfertigen. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 8

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Zulassung wird schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Rahmen der zweiwöchigen Präsenzphase des Studiengangs in Sofia statt. Die Termine der Präsenzphasen werden schriftlich bekannt gegeben.

(3) Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 9

Art und Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern aus den Bereichen der sechs Module abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend dem Notenschema in § 10 bewertet.

(3) Der Verlauf der mündlichen Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 10

Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der sieben erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

Durchschnitt der sieben benoteten Leistungsnachweise	doppelt gewichtet
Master-Arbeit	doppelt gewichtet
Mündliche Prüfung	einfach gewichtet

Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Master-Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Zur Umrechnung der an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten in ECTS-Noten ist folgende Bewertung zu verwenden:

Europa-Universität Viadrina "Master für Medien und Interkulturelle Kommunikation" ("Master of Media Studies and Intercultural Communication" [M.M.S.I.C.]	ECTS
1-1,3	A <i>ausgezeichnet</i>
1,7-2,3	B <i>sehr gut</i>
2,7-3	C <i>gut</i>
3,3-3,7	D <i>befriedigend</i>
4,0	E <i>ausreichend</i>
nicht ausreichend	F <i>nicht bestanden</i>

§ 11

Ausnahmeregelungen für Personen mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Personen mit Behinderung nach Möglichkeit Rechnung getragen.

§ 12

Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang "Master für Medien und Interkulturelle Kommunikation" enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema und die Note der Master-Arbeit
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise

(2) Auf Antrag des Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Auf Wunsch kann das Zeugnis zweisprachig englisch und deutsch ausgestellt werden.

§ 14

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master für Medien und Interkulturelle Kommunikation" ("Master of Media Studies and Intercultural Communication" [M.M.S.I.C.]

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master für Medien und Interkulturelle Kommunikation" ("Master of Media Studies and Intercultural Communication" [M.M.S.I.C.]) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen

der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit der Master-Prüfungen.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung nach § 15, Abs. 1 und 2 kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 16 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungsverfahrens ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Kandidat ein ärztliches Attest vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 25.02.2004 erteilt.